

Abtretung von Forderungen an die Versicherung

Ausgangslage:

In jüngster Zeit sehen sich Praxen damit konfrontiert, dass Versicherungen nach Rechnungsstellung die Patienten anschreiben und von diesen die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung von Forderungen gegenüber dem behandelnden Zahnarzt fordern. Teilweise wird von der Unterzeichnung die Erstattung abhängig gemacht.

Bewertung

Maßgeblich für das Verhältnis zwischen Patient und Versicherung ist das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Dies sieht in § 192 Abs. 3 neben einer Beratung über die Berechtigung von Entgeltansprüchen der Erbringer von Leistungen, auch die Unterstützung bei der Abwehr unberechtigter Entgeltansprüche der Erbringer von Leistungen als Leistungsbestandteil der privaten Krankenversicherung vor. Die private Krankenversicherung wurde damit zum Sachwalter der privat versicherten Patienten erhoben.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Versicherung willkürlich Abtretungserklärungen einfordern kann und schon gar nicht, dass davon Erstattungsleistungen abhängig gemacht werden können. Denn hierfür besteht gar keine Notwendigkeit. Soweit eine Versicherung die Auffassung vertreten sollte, dass Forderungen in der Honorarabrechnung unberechtigt seien, so steht es ihr frei die Erstattung trotzdem in vollem Umfang gegenüber dem Patienten vorzunehmen. Denn in diesem Fall findet nach § 86 Abs. 1 VVG ein gesetzlicher Forderungsübergang statt, der weder einer Unterschrift, noch einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Dies bedeutet, dass mit der (Aus)Zahlung des eingereichten Rechnungsbetrages an den Patienten durch die Versicherung, diese über einen ggf. von ihr behaupteten Rückzahlungsanspruch (bzw. Überzahlungsanspruch) gegen den Zahnarzt verfügen und diesen auch geltend machen könnte. Es besteht somit gar keine Notwendigkeit dafür noch eine Abtretungserklärung vom Patienten einzufordern. Die Versicherung muss einfach nur erstatten.

Dieser Umstand sollte auch gegenüber dem Patienten verdeutlicht werden, wenn dieser mit einer solchen Abtretungserklärung ihre Praxis aufsucht.

Praxistipp

Um in allen Fragen der Abtretung als Praxis das Heft des Handelns in der Hand zu behalten, gibt es die Möglichkeit ein Abtretungsverbot mit dem Patienten vor Behandlungsbeginn zu vereinbaren. Dies könnte wie folgt formuliert sein:

„Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher zustimmt.“

Damit wird zumindest verhindert, dass sich der Zahnarzt einem Rückzahlungsanspruch durch die Versicherung aussetzt, den er nicht selbst steuern kann. Dies bedeutet der Zahnarzt kann sich dann entscheiden, ob er der Abtretung an die Versicherung zustimmt, oder ob er auf das (zuvor vereinbarte) Abtretungsverbot besteht.